

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	21 (1950)
Heft:	4
Artikel:	Was man vor 30 Jahren erstrebte
Autor:	Wild, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-808499

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was man vor 30 Jahren erstrebte

Von Pfarrer A. Wild †.

Es entspricht sicher dem Wesen des am 18. Januar 1950 verstorbenen alt Pfarrer A. Wild sein Andenken nicht durch einen ausführlichen Nekrolog zu ehren, sondern an einem Beispiel zu zeigen, wie er unablässig beinahe 60 Jahre lang vor allem durch Artikel und Bücher das Verständnis für soziale Arbeit förderte. Der Aufsatz, den wir nachstehend abdrucken, ist unter dem Titel «Was lehren uns unsere Fürsorgeanstalten?» im Dezember 1920 in der seither eingegangenen Zeitschrift «Natur und Mensch» erschienen. Die Leser, die Pfarrer Wild noch persönlich kannten, werden in dieser Arbeit die Aufgeschlossenheit und den Weitblick, den sie an ihm schätzten, wiederfinden. Leider hat sich, abgesehen von den Zahlen in den seit der Publikation verflossenen dreissig Jahren nicht viel geändert, so dass der Artikel an Aktualität und Frische kaum etwas eingebüßt hat.

Der alte Streit unter den Fürsorgern, ob bei der Unterbringung von fürsorgebedürftigen Kindern Familien- oder Anstaltsversorgung vorzuziehen sei, ist nun wohl endgültig dahin entschieden worden, dass in Anstaltserziehung nur diejenigen Kinder gehören, die in irgendeiner Beziehung anormal sind und deshalb einer besonderen Pflege, oder einer Spezialerziehung, oder einer erhöhten Erziehungskunst bedürfen. Wenn trotz dieser Erkenntnis die Anstalten auch für körperlich und geistig normale Kinder in Anspruch genommen werden und der Ruf nach immer neuen Erziehungsanstalten ertönt, weil die bereits bestehenden dem Bedürfnis nicht zu genügen vermögen, so röhrt das einerseits davon her, dass es nicht genügend erziehungstüchtige Familien gibt und viele sich auch der Mühe der Erziehung fremder Kinder nicht unterziehen wollen, selbst nicht gegen ein angemessenes Kostgeld, und anderseits die Zahl der Kinder, die eine Spezialerziehungsanstalt durchlaufen müssen, stetig wächst.

Die Schweiz zählt in 15 Kantonen 34 Anstalten für geistesschwache Kinder, inbegriffen die Pflegeanstalten für bildungsunfähige, mit zirka 1800 Zöglingen. Nun gibt es aber daneben noch zirka 1000 bis 1200 in höherem Grade schwachsinnige Kinder, die in Erziehungs- oder Pflegeanstalten gehörten, aber aus irgend einem Grunde, wohl meistens weil die Eltern die Kosten der Erziehung in einer Spezialanstalt nicht aufbringen und es an solchen mangelt, doch durch die Volksschule wandern, allerdings nicht ohne mehrjährigen Aufenthalt fast in jeder Klasse. Eine im März 1897 vorgenommene Statistik wies bereits 2615 solcher in höherem Grade schwachsinniger Schulkinder auf, man wird also mit der Annahme einer Erhöhung um zirka 1000 nicht allzu stark fehl gehen. — Die vier Anstalten für Epileptische können zirka 200 epileptische Kinder und Jugendliche aufnehmen. — Die zirka 140 Erziehungsanstalten in allen Kantonen mit Ausnahme des Kantons Wallis beherbergen zirka 7000 arme oder verwahrloste Kinder. Woher kommt es, dass so viele Kinder anormal sind, für sie eine Spezialerziehung in einer Anstalt Platz greifen und die Zahl der Anstalten stets vermehrt werden muss? Auf



a. Pfarrer Albert Wild †

1870—1950

Zentralsekretär der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft 1913—1938.

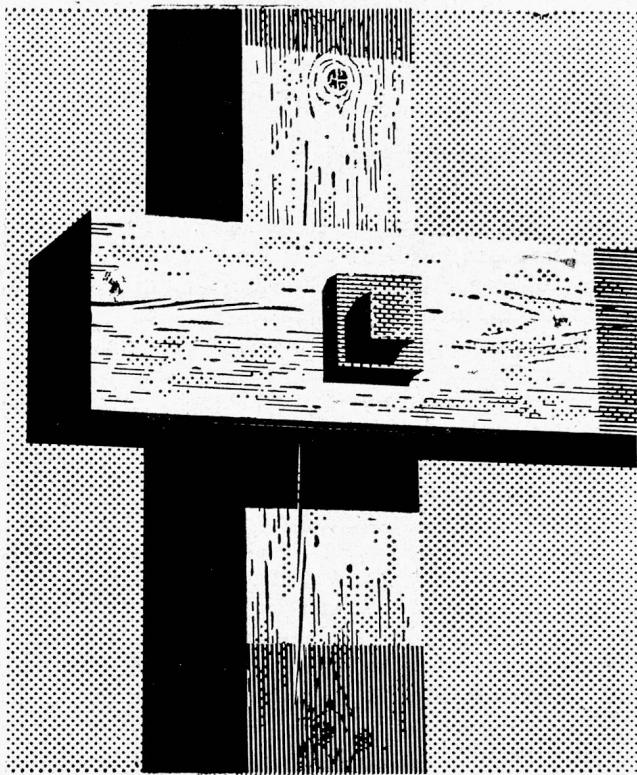
Das überaus fruchtbare Wirken des bis kurz vor dem Tode noch arbeitsfreudigen Förderers der offenen und der geschlossenen Fürsorge findet seine Würdigung im Februarheft der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit durch die Veröffentlichung eines von ihm selbst verfassten Lebenslaufes und der Trauerrede von Stadtpräsident Dr. Emil Landolt.

diese Frage weiss man schon längst eine auf genauen Forschungen beruhende Antwort. Direktor Dr. Koller in Herisau hat im Jahr 1907 im Kanton Appenzell A.-Rh. eine Zählung der im schulpflichtigen Alter stehenden geistig gebrechlichen Kinder veranstaltet. Dabei ergab sich, dass von den 369 gezählten schwachsinnigen Kindern 30 % nahe Anverwandte hatten, die schwachsinnig sind, ja bei 17,3 % waren eins oder beide Eltern schwachsinnig. Von 31,4 % der schwachsinnigen Kinder waren die Eltern trunksüchtig. Zur Illustration führt Dr. Koller noch an: «... da sind drei schwachsinnige Schwestern, deren Vater auch schwachsinnig ist, sein Vater ist ein Trinker. Eine epileptische Mutter, deren Vater Trinker war, hat einen schwachsinnigen Knaben und ein schwachbegabtes Mädchen, welche beide zudem störrisch und unfolgsam sind. Von einem argen Trinker stammen zehn Kinder ab, von denen fünf gestorben sind, darunter ein taubstummes. Von den fünf Ueberlebenden ist eines blödsinnig und zugleich taubstumm, zwei andere sind in hohem Grade schwachsinnig.» Das Resultat der appenzellischen Zählung war, dass drei Viertel der schwachsinnigen Kinder erblich belastet waren und bei 52,6 % eine direkte erbliche Belastung, d. h. durch die Eltern der Kinder vorlag. Die hauptbelastenden Faktoren waren Schwachsinn und Trunksucht. Die nach der Geburt wirkenden Ursachen traten dem gegenüber ganz zurück. Diese Feststellung wird man gewiss unbedenklich auch auf die in Anstalten untergebrachten Kinder anwenden und sagen dürfen: drei Viertel von ihnen, also 1300 bis 1400, sind erblich belastet, stammen von schwachsinnigen oder trunksüchtigen Eltern ab. — Auch bei den epileptischen Kindern stossen wir wieder auf die Heredität, ein grosser Prozentsatz von Epilepsie ist

auf den Alkoholismus oder überhaupt auf die Minderwertigkeit der Eltern zurückzuführen. — Unter den in Erziehungsanstalten versorgten zahlreichen armen oder verwahrlosten Kindern befinden sich auch die moralisch Schwachsinnigen, die starke ethische Defekte aufweisen, Schwäche des Charakters, des Willens und Empfindens, die gleichgültig sind gegen Schande und Strafen, ihren verschiedenen Gelüsten und Trieben nicht widerstehen können, arbeitsscheu und lügnerisch sind und kein wärmeres Gefühl für ihre Geschwister und Eltern, für fremde Menschen und Tiere aufbringen. Diese moralische Minderwertigkeit ist in der Person der betreffenden Kinder begründet und weist daher über sie hinaus auf ihre Vorfahren und bei ihnen vorhandene Minderwertigkeit, auf Geisteskrankheit, Alkoholismus, Ausschweifungen. Zu der angeborenen moralischen Minderwertigkeit tritt dann gern noch die Verwahrlosung durch ein ungeeignetes Milieu, durch eine den Defekten des Kindes nicht angepasste Erziehung. Wie gross die Zahl dieser moralisch Minderwertigen unter den in Erziehungsanstalten untergebrachten Kindern ist, kann nicht genau angegeben werden; denn erst in den letzten Jahren ist man bei uns wenigstens auf sie aufmerksam geworden und hat nun auch angefangen, verwahrloste oder schwer erziehbare Kinder, bevor man sie einfach in eine Erziehungsanstalt steckt oder der Familienversorgung anvertraut, einer länger andauernden Beobachtung zu unterwerfen. Wenn man indessen annimmt, 50 % aller in Erziehungsanstalten für arme oder verwahrloste oder gefährdete Kinder Untergebrachten seien moralisch minderwertig, dürfte das sicherlich nicht zu hoch gegriffen sein.

So kommen wir denn zu der Feststellung, dass in unseren Fürsorgeerziehungsanstalten **gut die Hälfte der Zöglinge erblich belastet ist** und ihre **Anormalität**, die sie selbst zu unglücklichen, den Lebenszweck nicht erfüllenden Geschöpfen stempelt, und die für die Allgemeinheit eine Gefahr bedeuten, abgesehen davon, dass sie finanziell enorm belastet, ist eine Folge der **Minderwertigkeit, der alkoholischen oder auch der geschlechtlichen Erkrankung ihrer Vorfahren**. Ein Gang durch unsere Erziehungsanstalten, namentlich diejenigen für Schwachsinnige und die Pflegeanstalten für bildungsunfähige Schwachsinnige, demonstriert uns deutlich das Elend dieser halb tierischen Menschen und das Verbrechen, das durch ihre Zeugung begangen worden ist, und weckt anderseits den lebhaften Wunsch und Willen in uns, da Abhilfe zu schaffen. Zunächst

Schweizer Mustermesse Basel 15.—25. April 1950



17 Industrie-Gruppen in 15 Hallen

Tageskarten à Fr. 2.50 (am 19. und 20. April ungültig)

Besondere Einkäufertage 19. und 20. April Tageskarten à Fr. 5.—

Einfache Bahnbillette auch für die Rückfahrt gültig

richten sich unsere Blicke auf die unerbittliche Bekämpfung des Alkoholismus und der Geschlechtskrankheiten, namentlich der Syphilis. Wir müssen uns aber sagen, dass damit noch längst nicht alles getan ist, so sehr wir auch die gewaltigen Fortschritte der Mässigkeits- und Abstinenzbewegung in der Schweiz nur in den letzten 30 Jahren anerkennen und den Männern und Frauen, die auf diesem Gebiete Pionierarbeit geleistet haben, nicht warm genug danken können. Auch die Trinker- oder Trinkerfürsorgegesetze leisten gute

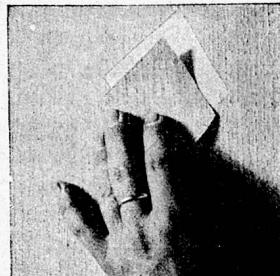
1. Beschädigung



2. Flick ausschneiden



3. Flick einsetzen



4. Beschädigung spurlos behoben



Wenn die Wände Ihrer Gänge und Treppenhäuser mit „Panzer-Salubra“ tapeziert sind, so lassen sich auch grobe Beschädigungen spurlos beheben.

Bitte erinnern Sie Ihre Freunde an die Kartenspende

PRO INFIRMIS

Dienste, wenn sie nur nicht bloss in einzelnen Kantonen, sondern in allen beständen. Was das wirksame Vorgehen gegen die Syphilis anlangt, so stehen wir da offenbar erst in den ersten Anfängen. Von einem Gesetz beispielsweise, wie es Dänemark seit 1906 hat, das geschlechtskranke Personen, die andere anstecken, unter schwere Strafe stellt und Aerzte anweist, geschlechtskranke Individuen auf die Gefahren der Ansteckung aufmerksam zu machen und ganz besonders darauf hinzuweisen, dass die Eingehung einer Ehe nicht erlaubt ist, so lange Ansteckungsgefahr besteht, sind wir noch weit entfernt. — Zum Kampf gegen diese Geisseln der Menschheit sollte noch kommen ein Erfassen des Uebels an der Wurzel: die **Verhinderung der Erzeugung von anormalen Menschen durch Erlass eines Eheverbotes für geistig und moralisch minderwertige, für Alkoholiker und Syphilitiker.** Nun ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 97) allerdings gesagt, dass zur Eingehung einer Ehe Urteilsfähigkeit vorhanden sein muss und Geisteskranken in keinem Falle ehefähig sind. Auch die Verwandtenehe ist verboten (Art. 100). Urteilsfähig ist nach Art. 16 ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäß zu handeln. Es fehlt aber als Ehehindernis: chronischer Alkoholismus, Syphilis und Tuberkulose. Anderseits ist zu sagen, dass von der Urteilsunfähigkeit eines Verlobten die zuständigen Behörden oder interessierte Private nicht immer Kenntnis haben, oder dann sich scheuen, den etwas mühsamen Weg der Eheeingangsprache zu begehen. Ich habe einst selbst, noch auf Grund des Schweizerischen Zivilstandsgesetzes, das die Eheschließung bei Geisteskrankheit und Blödsinn untersagte, die Verehelichung eines idiotischen, mannstollen Mädchens, Tochter eines schwachsinnigen Alkoholikers, zu verhindern gesucht, musste zu diesem Zwecke ärztliche Gutachten und Obergutachten einziehen und hatte so viele Umtriebe, dass ich lebhaft begriff, dass solche Eheeingangsprachen nicht allzu häufig erfolgen und **durchgeführt** werden. Uebrigens war noch sehr die Frage, ob ich, wenn die Eingangsprache nicht durch dauernde Versorgung des Mädchens gegenstandslos geworden wäre, vor Gericht obgesiegt hätte: denn für Eingriffe in die persönliche Freiheit sind die Gerichte nicht leicht zu haben, das zeigt sich ja auch bei dem Entzug der elterlichen Gewalt. Direktor Dr. Koller berichtet in dem oben erwähnten Referate von einem Gericht, das einem Geisteskranken trotz Eingangsprache seiner Heimatgemeinde und trotz zwei ärztlichen Gutachten den Ehekonsens erteilte, weil das Ehrerecht ein wichtiges Menschenrecht sei. So muss man denn zum Schluss kommen, dass, wenn auch ein auf chronische Alkoholiker, Syphilitiker und Tuberkulose ausgedehntes Eheverbot bestände, damit das Ziel: Verhinderung der

Erzeugung von Anormalen, keineswegs erreicht wäre. Bedenken wir nur weiter, dass solche als eheunfähig erklärte Individuen nun eben ausser der Ehe Kinder erzeugen würden, und so käme zu dem Uebel der Anormalität dann noch der Makel der unehelichen Geburt. Solche Leute aber durch Belehrung und ernsten Hinweis auf ihre Verantwortlichkeit für das kommende Geschlecht zum freiwilligen Verzicht auf Kinder veranlassen zu wollen, gelingt erst recht nicht bei diesen moralisch und geistig Minderwertigen und in einer Zeit, da das Verantwortlichkeitsgefühl in weiten Kreisen erstorben ist.

Ein Weg, diese Leute unschädlich zu machen, wäre noch, sie samt und sonders in Verwahrungsanstalten zu internieren. Aber es ist doch keineswegs wünschenswert, dass das Anstaltswesen noch mehr ausgedehnt werde, ohne dass eigentlich eine Notwendigkeit vorliegt; denn die Mehrzahl dieser Anormalen kann eigentlich ihren Lebensunterhalt ganz gut aus eigener Kraft verdienen, ihre Arbeitslust würde in einer Anstalt eher gehemmt als gefördert werden, und man beginne gegen sie ein Unrecht, wenn man sie dauernd der Freiheit berauben wollte nur aus dem einzigen Grunde, um ihnen die Möglichkeit der Fortpflanzung zu nehmen.

Es bleibt als allerletztes und wirksamstes Mittel: die **Sterilisation** dieser stark anormalen Menschen durch einen kleinen operativen Eingriff. Sie verlieren dadurch nicht ihre Freiheit, nicht ihre Arbeitskraft, ihr Körper wird nicht geschädigt, lediglich die Fähigkeit der Fortpflanzung ist ihnen genommen. Aber hat die menschliche Gesellschaft, hat der Staat das Recht, gewissen Menschen diese Fähigkeit zwangswise zu rauben? Unbedenklich darf wohl mit Ja geantwortet werden. Zu verhindern, dass einer ein grosses Unrecht, ja ein Verbrechen begeht gegenüber seinen eigenen Nachkommen und der Allgemeinheit, weil, wie schon oft dargetan, **ein** Anormaler der Stammvater einer weitverzweigten Familie von Anormalen und Schädlingen der menschlichen Gesellschaft werden kann, ist doch wohl Recht und Pflicht des Staates, sonst schneidet er sich ins eigene Fleisch. Wenn Menschen nicht einsichtig und willenskräftig genug sind, um freiwillig auf die Fortpflanzung zu verzichten, so müssen sie von denen mit besserer Einsicht zwangswise zu diesem Verzicht gebracht werden. Dass wir der Fortpflanzung der Anormalen nicht entbehren können, damit sie nicht am Ende aussterben, wir die Nächstenliebe nicht mehr an ihnen betätigen und unsere gegenseitige Fürsorgepflicht nicht mehr erfüllen können, das wird doch im Ernst niemand behaupten wollen: denn völlig wird die Anormalität auch durch die Sterilisation nicht aus der Welt geschafft werden, da sie ja nicht nur hereditär ist, sondern in vielen Fällen erst nach der Geburt erworben wird und sich auch bei Kindern von körperlich und geistig gesunden Menschen zeigen kann. Das innige Mitleid mit diesen stark anormalen Menschen, die trotz aller Pflege und Fürsorge sich aus ihrem halbtierischen Zustand nicht zu erheben vermögen, sollte uns auch bestimmen, ihre Entstehung nach Möglichkeit zu verhindern. — Es versteht sich von selbst, dass Sterilisation nur bei den schweren Formen der Minderwertigkeit, des Alkoholismus, der Syphilis in Anwendung kommen soll und nicht ohne Begutachtung durch mehrere Aerzte. Da und dort wird sie

HIN

Fabrik-Beleuchtung

Eine führende Firma der Grossindustrie hat sich nach eingehendem Studium der verschiedenen Möglichkeiten entschlossen, die Fabrikationsräume ihres Neubaus mit Fluoreszenz-Lampen zu beleuchten. Das Projekt wurde von unserem lichttechnischen Büro ausgearbeitet und es war möglich, mit einer Anordnung, wie sie die Abbildung zeigt, allen Anforderungen an Beleuchtungsstärke (220 Lux), Gleichmässigkeit, Blendungsfreiheit, Schattigkeit und Lichtfarbe gerecht zu werden. Verwendet wurden 280 Fluoreszenz-Lampen TL 40 Watt/33a (weiss) mit Leuchten 1200, die sich auch besonders gut für Reihenmontage eignen.



PHILIPS liefert:

alle Fluoreszenz-Lampen TL 20, 25, 40, 65 Watt in den Farben weiss, Tageslicht, warm-weiss und Warmton, alle Vorschaltgeräte induktiv, kompensiert und kapazitiv. (Duo-Schaltung), Lampenfassungen, Starter, Starterfassungen usw. Eine grosse Auswahl der verschiedensten Leuchten für jeden Zweck, auf Wunsch auch Sonderanfertigungen.

GUTSCHEIN

für eine Beleuchtungs-Spezialbroschüre Philips

Name:

Adresse:

Datum:

Bitte ausschneiden und an die Philips AG Zürich senden

PHILIPS AG. ZÜRICH, Manessestrasse 192, Telefon (051) 25 86 10

übrigens bereits vereinzelt bei Verbrechern, Dirnen und Geisteskranken durchgeführt. Im Volke und bei den Behörden ist man aber mit diesem Vorgehen noch zu wenig vertraut und sieht seine Notwendigkeit noch keineswegs ein. Ein Beispiel mag das noch illustrieren. Vor einigen Jahren schwängerte ein junger Mann seine eigene Schwester. Das psychiatrische Gutachten erklärte ihn für in hohem Grade schwachsinnig und unzurechnungsfähig. Infolge davon trat keine Bestrafung wegen Blutschande ein. Bei der Untersuchung der häuslichen Verhältnisse stellte sich heraus, dass im ganzen neun Kinder vorhanden und alle bis auf eines mehr oder minder schwachsinnig waren, ferner, dass auch die Eltern an Schwachsinn litten. Nachdem der junge Mann noch eine andere Schwester geschwängert hatte, wurde er aus dem elterlichen Hause entfernt, begab sich an einen Industriort, nahm dort Arbeit an und erzeugte mit einem ebenfalls schwachsinnigen Mädchen zwei Kinder. Von der Sterilisation, die vom begutachtenden Psychiater schon längst empfohlen worden war, will die Heimatbehörde des jungen Mannes, eine hohe Regierung und auch die Heimatbehörde des Mädchens nichts wissen. Ja, letztere ersuchte, den unehelichen Vater der beiden Kinder als ehefähig zu erklären,

damit er das Mädchen heiraten könne und die Kinder und das Mädchen nicht am Ende noch ihr, der Heimatgemeinde, zur Last falle! — Dieses Beispiel zeigt, dass da noch viel Aufklärungsarbeit zu tun ist, bis wir zur gesetzlichen Einführung der Sterilisation gelangen. Nur vereinzelt ist der Ruf darnach in den letzten Jahrzehnten ertönt, am meisten im Schosse der Schweizerischen Konferenz für Erziehung und Pflege Geistesschwacher, nur einmal in Jugendfürsorgekreisen. Er sollte aber unablässig wiederholt werden, so dass er schliesslich von allen Schichten des Volkes und allen Behörden vernommen und in seiner grossen Bedeutung gewürdigt wird, zur Gesundung und Kräftigung unseres Volkes. Vielleicht muss indessen die Zunahme der Anormalen noch grösser und die fortschreitende Degeneration noch augenfälliger werden, bis man sich zu energischen Massnahmen aufrafft. Aehnlich hat man ja auch schon vor 25 Jahren von der Fremdenfrage, der Ueberflutung der Schweiz namentlich durch ausländische Handwerker und Handarbeiter gesprochen, aber erst jetzt, da das Verhältnis zwischen Schweizern und Ausländern noch viel ungünstiger geworden ist, beginnt man darüber nachzudenken und versucht, dem ungesunden Zustand abzuhelpfen.

PRO INFIRMIS

Wohl jede Anstalt hat Anlass, dafür dankbar zu sein, dass Pro Infirmis besteht und segensreich wirkt. So ist es eigentlich Sache der Anstalten selbst, wenn Pro Infirmis wie alljährlich im April durch seine Kartenspende wirbt, und zwar, das wollen wir betonen, sowohl für die materielle als auch für die moralische Stärkung von Pro Infirmis. In sehr eindrucksvoller Weise wird die Werbung unterstützt durch den soeben erschienenen «Kurzen Tätigkeits- und Aufgabenbericht 1949». Wir nüchternen Schweizer wollen mit Recht wissen, wofür wir uns einsetzen, drum ist es wichtig, dass der Inhalt des Jahresberichtes zur Kenntnis von all denen gelangt, die in der Lage wären, Pro Infirmis durch einen namhaften Beitrag zu unterstützen. Im Bericht wird aber auch auf eine andere sehr fruchtbare Art verwiesen, wie Sympathie für Pro Infirmis herbeigeführt werden kann. «Wer einen Einblick gewinnen will in das, was wesentlicher ist als alle Zahlen und Daten, der möge selbst Kontakt nehmen mit unsren Fürsorgestellen. Er wohne einer Sprechstunde bei, begleite die Fürsorgerin einen Tag auf Hausbesuche und lerne so aus eigener Anschauung das Schicksal Behinderter und die Wege kennen, die es ihnen erleichtern sollen und können».

Die gewaltige Arbeit, die geleistet wird, kann nur sehr unvollkommen in Zahlen wiedergegeben werden. Es sei erwähnt, dass die 12 Fürsorgestellen Pro Infirmis anfangs des Berichtsjahres 7173 Infirme betreuten. Von früher bekannten Schützlingen meldeten sich 393 wieder und 1832 gelangten zum ersten Mal an die Fürsorgestellen. Von allen Behinderten konnten 1745 zur Selbständigkeit geführt oder andern Hilfswerken überwiesen

werden. Für Anstalts-, Kur- und Erholungsaufenthalte, für Prothesen, Berufslehren usw. wurden 1 321 000 Franken vermittelt.

Es ist einleuchtend, dass die Arbeit der Fürsorgestellen Pro Infirmis und ähnlicher Einrichtungen, desgleichen diejenige der Anstalten und Vereine undenkbar ist ohne jährliche finanzielle Zusätze. Kein einziges Werk der Infirmenhilfe kann seine Ausgaben auch nur annähernd aus Vermögenszinsen bestreiten. Die Geldbeschaffung bleibt daher eine wichtige Aufgabe des Zentralsekretariates. Dabei bilden die Kartenspende und die Bundessubvention die Haupteinnahmequellen. Wohl hat das Zentralsekretariat auch 1949 das ihm mögliche getan, die Öffentlichkeit für eine fachlich richtige, verstehende und liebende Haltung gegenüber den Infirmen zu gewinnen. Bewusst wurde dabei verzichtet, an oberflächliches Mitleid und Rühseligkeit zu appellieren. Selbst wenn die Beutel sich leichter öffneten, so hülfe dies den Infirmen wenig, denn es würde keine echte, dauerhafte Hilfsbereitschaft geweckt. Dagegen dürfte durch den Film «... Und Dein Bruder», der im Berichtsjahr in 35 Kinos mit schätzungsweise mindestens 120 000 Kinobesuchern gezeigt wurde, ein Schritt in dieser Richtung getan worden sein.

Trotzdem gingen leider die Bruttoeinnahmen der Kartenspende gegenüber dem Vorjahr um Fr. 103 733.— zurück. Musste das sein? Was machen für unser Haushaltbudget 72 Rappen, d. h. der jährlich durchschnittlich an Pro Infirmis geleistete Beitrag aus? Ein Päckli Zigaretten, eine Tafel Schokolade! Es sollten aber dieses Jahr mindestens die erbetenen Fr. 2.— gespendet werden! Der